

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Anti-Apartheid-Konferenz in Lagos: nicht-rassistische Gesellschaft als Ziel — Warnung vor Ausbau des militärischen und nuklearen Potentials Südafrikas — 1978 als Anti-Apartheid-Jahr vorgeschlagen (43)

I. Der Zeitpunkt hätte nicht passender gewählt werden können. Während die Lage im Südlichen Afrika sich weiter zuspitzte und die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit mehr als je zuvor auf die Problematik dieses Krisengebietes gerichtet war, fand vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos die »Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid« statt.

Veranstaltet wurde die Konferenz in Übereinstimmung mit Resolution 31/6G der Generalversammlung vom 9. November 1976 in Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) und der Bundesregierung von Nigeria. »Für die internationale Gemeinschaft ist es an der Zeit zu geloben, die Apartheid, eine verfeinerte Form der Sklaverei auszurotten, so wie sie vor einem Jahrhundert den Sklavenhandel abgeschafft hat«, sagte Leslie O. Harriman (Nigeria), der Vorsitzende des für Vorbereitung und Durchführung der Konferenz zuständigen UN-Sonderausschusses gegen Apartheid.

Die Bedeutung der Zusammenkunft in den Augen der internationalen Gemeinschaft läßt sich daran ablesen, daß 111 Regierungen u. a. durch drei Staatsoberhäupter und über vierzig Außenminister bzw. andere Regierungsmitglieder vertreten waren. Beachtlich war auch die Zahl der nichtstaatlichen Organisationen sowie der Befreiungsbewegungen, die Vertreter nach Lagos geschickt hatten. Dazu gehörten auch zahlreiche Anti-Apartheid-Bewegungen aus den verschiedensten Teilen der Welt. Shirley Amerasinghe, der Präsident der letzten Generalversammlung, charakterisierte die umfassende Beteiligung an der Konferenz als das »versammelte Gewissen der Menschheit«. Generalsekretär Kurt Waldheim eröffnete die Konferenz, zu deren Abschluß die »Deklaration von Lagos für Aktionen gegen die Apartheid« verabschiedet wurde.

II. In ihr wird die Apartheid als die vom Minderheitsregime in Südafrika verfolgte Politik der »institutionalisierten rassistischen Beherrschung und Ausbeutung« definiert und als eine grobe Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bezeichnet. Die Beraubung, Ausplünderung und soziale Entrechtung des afrikanischen Volkes, die nun schon seit 1652 andauere, sei ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit. Diese Politik sei die Ursache enormer Leiden von Millionen von Afrikanern, die gezwungen seien, unter Sondergesetzen zu leben, durch die ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt werde. Ihnen blieben auch die elementaren Menschenrechte vorenthalten.

Auch wegen seines außenpolitischen Verhaltens wird Südafrika angeklagt, weil es das illegale rassistische Regime in Süd-

rhodesien unterstütze, gegen seine Nachbarländer Aggressionsakte durchgeführt habe und das Territorium von Namibia weiterhin illegal besetzt halte sowie das System der Apartheid auch auf dieses Gebiet ausgedehnt habe.

Bei der Behandlung der militärischen Aspekte wird in der Deklaration dann die Sorge darüber ausgedrückt, daß sich die Lage im Südlichen Afrika weiter zuspitzte hat und in eine Phase der akuten Krise eingetreten ist. Dies äußert sich in besonders bedrohlicher Weise durch die Verstärkung des enormen militärischen Potentials und den Bau neuer Militärstützpunkte sowie durch die Tatsache, daß die Herstellung von Atomwaffen jetzt für Südafrika im Bereich des Möglichen liegt. Der Besitz dieses Waffenarsenals und der Erwerb von Atomwaffen durch dieses rassistische und aggressive Regime — so heißt es in der Deklaration weiter — stellt eine Bedrohung aller unabhängigen Staaten Afrikas und der Welt dar. (Bei der Vorbereitung der Konferenz wies Leslie O. Harriman darauf hin, er sei bei der 15. Gipfelkonferenz der OAU Mitte des Jahres in Libreville darüber informiert worden, daß es zu Besuchen von Atomexperten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika gekommen sei; dies würde einer Maßnahme der nuklearen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern gleichkommen, trotz der Erklärung der Bundesregierung, daß sie keine direkte technische Zusammenarbeit auf dem Atomsektor mit Südafrika unterhalte.)

III. Als das Ziel aller ihrer Aktionen bezeichnete die Weltkonferenz die Errichtung einer Gesellschaft, die nicht auf rassistischer Grundlage beruht und in der alle Menschen unabhängig von Rasse, Hautfarbe oder Glauben als gleichberechtigte Mitglieder an der Bestimmung des Schicksals des Landes teilhaben können.

An die Adresse Südafrikas gerichtet forderte die Weltkonferenz:

- die sofortige und vollständige Aufgabe der Apartheidpolitik und -praxis sowie die Gewährung gleicher Rechte für alle Bewohner, einschließlich gleicher politischer Rechte;

- die Einstellung aller Maßnahmen, wie auch immer sie bezeichnet werden, durch die Teile der Bevölkerung aufgrund der Rassenzugehörigkeit zwangsweise voneinander getrennt werden;

- den Abbau des Systems der Apartheid und der Politik der Bantustanisierung und die Aufhebung aller rassistisch diskriminierenden Gesetze und Maßnahmen;

- die Beendigung der Repression gegen die Gegner der Apartheid und die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die wegen ihres Widerstandes gegen die Apartheid inhaftiert, in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt oder ins Ausland abgeschoben wurden;

- die freie und gleichberechtigte Ausübung des unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung durch das Volk von Südafrika als Ganzes;

- den Abzug der illegalen südafrikanischen Besatzungstruppen aus Namibia und die Befolgung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch das Apartheid-Regime, insbesondere von Resolution 385(1976);

- die Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrates über Südrhodesien durch das südafrikanische Regime und die volle Durchführung der Sanktionen gegen das illegale rassistische Minderheitsregime, einschließlich des Ölembargos;

- die sofortige Einstellung aller Aggressionsakte durch das Apartheid-Regime und der Bedrohungen der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität afrikanischer Staaten und

- die sofortige Aufgabe des weiteren militärischen und nuklearen Ausbaus, der eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Um das Apartheid-Regime weiter zu isolieren, wurden alle Regierung aufgefordert

- Gesetze zu erlassen, durch die die Anwerbung, Zusammenführung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern als krimineller Akt bestraft werden soll,

- jede Hilfe oder Zusammenarbeit einzustellen, durch die Südafrika in die Lage versetzt werden könnte, eine Atommacht zu werden. Die Staaten sollten dabei alle Gesellschaften oder Institutionen innerhalb ihres Hoheitsbereiches an einer nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika hindern. Das gleiche gilt auch für andere Waffenlieferungen. Weiterhin wird dazu aufgerufen, Südafrika alle Lizenzen für die Herstellung von Waffen zu entziehen und jede Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet einzustellen.

Um das Apartheid-Regime zu beseitigen, werden weiterhin wirtschaftliche Maßnahmen wie die Einstellung von Krediten und Investitionen gefordert. Alle Sportorganisationen werden aufgefordert, sämtliche Sportkontakte mit Südafrika abubrechen. Unterstützt wurde von der Weltkonferenz der Vorschlag, das Jahr 1978 zum *Anti-Apartheid-Jahr* zu erklären.

IV. Ein durch einen Ausschuß ausgearbeiteter Bericht war als Ergänzung zum »Aktionsprogramm gegen Apartheid« gedacht, das von der 31. Generalversammlung verabschiedet worden war (UN-Doc. A/Res/31/6J); über die Appelle der Deklaration hinaus fordert dieser Bericht

- den Kriegsdienstverweigerern und Deserteurern des Apartheid-Regimes politisches Asyl zu gewähren;

- durch das »Zentrum gegen Apartheid« Untersuchungen über das Nuklearpotential und die militärische Stärke Südafrikas sowie über die Verbindungen zu Einzelpersonen und Organisationen wie der NATO oder ihren Bediensteten durchzuführen sowie darüber, wie Südafrika in den Besitz von militärischem und nuklearem Know-how kommt;

- Listen von Firmen, Banken und dergl. aufzustellen, die in Südafrika tätig sind, um dadurch besser Maßnahmen gegen sie ergreifen zu können;

- die Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines »Internationalen Übereinkommens gegen die Apartheid im Sport« fortzuführen.

Ein kubanischer Vorschlag wurde angenommen, in dem die Notwendigkeit finanzieller und materieller Hilfe, einschließlich militärischer, für die Befreiungsbewegungen gefordert wurde.

Schließlich machte sich die Konferenz den Vorschlag des Gastlandes Nigeria zu eigen, in Afrika eine eigene Station von Radio Vereinte Nationen zu errichten, um Informationen über die Apartheid zu verbreiten. StJ

Wirtschaft und Entwicklung

Abschluß der 31. Generalversammlung: Bericht über Nord-Süd-Dialog (44)

Die Wiederaufnahme der am 22. Dezember 1976 vertagten 31. Generalversammlung (vgl. VN 1/1977 S. 25) in der Zeit vom 13. bis zum 17. September 1977 war den Ergebnissen der Pariser »Konferenz über Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit« (KIWZ; Nord-Süd-Dialog) gewidmet. Ein Einvernehmen kam bis zum Schluß nicht zustande.

Nach dem Resolutionsentwurf der Gruppe der 77 hätte die Generalversammlung die Ergebnisse der Pariser Konferenz als zu bescheiden bedauert und die entwickelten Staaten aufgefordert, ihre Haltung alsbald zu ändern. Die Sprecher der Entwicklungsländer beklagten vor allem, daß auf der KIWZ über die Probleme der Verschuldung sowie der Kaufkraftsicherung im Rohstoffbereich keine Einigung erzielt worden sei. Die Wortführer der entwickelten Marktwirtschaftsländer stuften die Konferenz demgegenüber als nur eine Etappe in dem Prozeß eines längeren Dialogs ein und plädierten dafür, die Erfolge der KIWZ (grundsätzliche Verständigung über gemeinsamen Rohstofffonds, Sonderfonds für die ärmsten Länder) nicht gering zu schätzen. Im Verlauf mehrtägiger informeller Verhandlungen im Zweiten Ausschuß der Generalversammlung kam man sich zwar näher, doch gelang es nicht, in allen Punkten zu einem Einverständnis zu gelangen. Die Gruppe der 77 bestand nicht darauf, daß über ihren Resolutionsentwurf abgestimmt werde. Ihr pakistanischer Sprecher erkannte in seiner Schlußerklärung an, die andere Seite sei zu einem konstruktiven Dialog bereit, und die Entwicklungsländer wollten vermeiden, daß die Meinungsunterschiede über die Einschätzung der KIWZ-Ergebnisse den Fortgang des Dialogs belasteten. NJP

Wüstenkonferenz: Aktionsplan – Sonderkonto (45)

Während für die Bewohner unserer Breitengrade die Thematik eher in das ausgefallene Fachgebiet einiger weniger Experten zu fallen scheint, wurde im Laufe der Beratungen der »Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten« vom 29. August bis 9. September 1977 deutlich, daß zwei Drittel aller Länder der Welt von der Gefahr der Wüstenbildung in einzelnen Gebieten betroffen und daß die Wüsten in allen Regionen der Welt im Vordringen begriffen sind. Ziel der Konferenz in der kenianischen Hauptstadt Nairobi war es daher, die Kenntnisse über die Ausbreitung der Wüsten zu vertiefen und Mittel und Wege zu finden, um das weitere Vordringen der Wüsten zu stoppen

und möglicherweise sogar diesen Prozeß umzukehren.

In seiner Eröffnungsansprache stellte der kenianische Vizepräsident Daniel Arap Moi das Problem der Zurückdrängung der Wüsten in den weltweiten Zusammenhang des Umweltschutzes und betonte, daß es Aufgabe aller Regierungen sein sollte zu verhindern, daß aus fruchtbarem Boden Wüste wird.

Der Generalsekretär der Konferenz und Exekutivdirektor des UN-Umweltprogramms (United Nations Environment Programme, UNEP) Mostafa Tolba machte auf den unheilvollen Zusammenhang mit dem Bevölkerungsproblem aufmerksam. Gerade zu einer Zeit, als die »Bevölkerungsexplosion« begann und einen enormen Anstieg der Lebensmittelerzeugung erforderte, beschleunigte sich der Prozeß der Landverödung. Man verfüge jetzt jedoch über genügend Kenntnisse, um mit diesem Problem fertig zu werden.

Zum Abschluß der Konferenz wurde ein Aktionsplan mit nationaler, regionaler und internationaler Zielsetzung verabschiedet, in dem ein konkretes Programm für die Zusammenarbeit beim Kampf gegen die Ausbreitung der Wüsten und die Wiedergewinnung dünnen Bodens enthalten ist. In ihm werden die Regierungen aufgefordert, zunächst zu untersuchen, welche Teile ihres Landes von der Wüstenbildung betroffen oder dafür anfällig sind. Als Mittel für die Bekämpfung wird der richtige Einsatz der Wasserressourcen und der Schutz der bestehenden Pflanzen- und Tierwelt empfohlen. Weiterhin werden intensive Forschungen über die Verwendung neuer oder unkonventioneller Energiequellen in Dürregebieten gefordert. Mit 37 Ja- gegen 18 Nein-Stimmen nahm die Konferenz bei 18 Enthaltungen den Vorschlag der afrikanischen Ländergruppe an, ein »Sonderkonto« für die Durchführung des Aktionsplans einzurichten. Die Gegenstimmen kamen vornehmlich von jenen Staaten, die die Hauptbeitragsleistenden zu den multilateralen Entwicklungsprogrammen sind. StJ

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Individualbeschwerde von sechs Staaten anerkannt – Prüfung von Staatenberichten durch den Sachverständigenausschuß (46)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 60 f. fort.)

I. Das »Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung« sieht ein Individualbeschwerdeverfahren vor, welches offensteht, wenn sich ihm zehn Vertragsstaaten unterworfen haben. Als sechster Staat gab Ecuador die Erklärung ab, daß es »die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein« (Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens). Ecuador folgt damit Schweden (Unterwerfungserklärung am 6. Dezember 1971), den Niederlanden (10. Dezember 1971), Uruguay (11. September

1972), Costa Rica (8. Januar 1974) und Norwegen (23. Januar 1976).

II. Der Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung lag auch während der 16. Tagung vom 1. bis 19. August 1977 in New York bei der Prüfung von Staatenberichten. Der Ausschuß befaßte sich außerdem gemäß Art. 15 des Übereinkommens mit der Lage in 22 abhängigen Gebieten. Die Staatenberichte riefen im wesentlichen die folgenden Reaktionen hervor.

Algerien: Fast alle Experten, die sich zu Worte meldeten, rügten den Bericht als lückenhaft. Besonders häufig wurden spezifische Angaben über Maßnahmen auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information (Art. 7 des Übereinkommens) vermißt. Einige Ausschußmitglieder fragten nach der Strafgesetzgebung, doch war der Vertreter Algeriens außerstande, darüber im einzelnen Auskunft zu geben. Der Tenor zahlreicher Wortmeldungen lautete etwa, es sei schade, daß ein Land mit so großen Meriten im Kampf gegen die Rassendiskriminierung wie Algerien keinen besseren Bericht erstattet habe.

Mauritius: Der Vertreter von Mauritius erklärte bei der Einführung des Berichts, der Beitritt zum Übereinkommen sei seinerzeit reine Formsache gewesen, denn in seinem Land gebe es keinerlei Rassendiskriminierung; deshalb brauche es auch keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Der Ausschuß ignorierte diese Selbsteinschätzung; einigen Experten boten die Angaben über die Gesetzesvorschriften, namentlich im Bereich des Strafrechts, Anlaß zu Kritik. Etliche Sachverständige stellten präzise Fragen, etwa nach der ethnischen Zusammensetzung der multirassischen Bevölkerung von Mauritius, nach den Landessprachen, nach der Bedeutung von »Kasten«. Insgesamt wurde bemängelt, der Bericht lasse nicht erkennen, wie die nationalen Rechtsvorschriften zugunsten einer Rassenharmonie in der Praxis durchgesetzt würden.

Vereinigte Arabische Emirate: Der Ausschuß interessierte sich vorwiegend für die Rechtsstellung von Ausländern und speziell ausländischen Arbeitnehmern, außerdem für das System gerichtlichen Rechtsschutzes. Später kam es zu einer Grundsatzerörterung über die Frage, inwieweit ausländische Arbeitnehmer von dem Übereinkommen erfaßt würden und in die Zuständigkeit des Ausschusses fielen. Der Vorsitzende zog nach der vielleicht nur vordergründig kontroversen Diskussion das Fazit, das Ausschußmandat erstrecke sich nicht auf ausländische Arbeitnehmer als solche, so daß der Ausschuß insofern behutsam vorgehen müsse. Nichtsdestoweniger wurde überwiegend nicht in Abrede gestellt, daß ausländische Arbeitnehmer Opfer von Rassendiskriminierung werden und damit auch den Ausschuß angehen können.

Obervolta: Die meisten Experten sprachen die Frage an, welche Bedeutung dem Umstand beigemessen werden müsse, daß die Verfassung seit 1974 suspendiert sei. Der Vertreter Obervoltas versicherte, die Unterdrückung von Rassendiskriminierung sei dadurch nicht berührt. In einer anderen